

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 30.04.2024
GZ: 211/24

Geschäftszahl: 2024-0.220.735

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 03. April 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert, übermittelt und ersucht, dazu bis 01. Mai 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

1. Zur Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen auf die Kammern der Freien Berufe

Die Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition des § 24 Abs 3 NISG 2024 idF des Begutachtungsentwurfs werden weder von der Österreichischen Notariatskammer noch von den Notariatskammern auf Länderkammerebene erfüllt, da sie ausschließlich Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen und als Selbstverwaltungskörper nicht weisungsgebunden sind (vgl. § 24 Abs 3 Z 2 NISG 2024 idF Begutachtungsentwurf).

Desweiteren sind die Notariatskammern nicht ermächtigt, Bescheide zu erlassen, die die Rechte Einzelner im grenzüberschreitenden Personen-, Waren, Dienstleistungs- oder Kapitalverkehr berühren (vgl. § 24 Abs 3 Z 3 NISG 2024 idF Begutachtungsentwurf).



Die Bestimmungen des NISG 2024 idF des Begutachtungsentwurfs sind daher auf die Notariatskammern nicht anwendbar.

Nichtsdestotrotz wäre eine Klarstellung der Nichtanwendbarkeit auf die Kammern der Freien Berufe wünschenswert. Dies könnte durch Ergänzung des ersten Satzes in § 24 Abs 6 wie folgt umgesetzt werden, sodass dieser lauter wie folgt: *„Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung, deren Tätigkeiten überwiegend in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, militärische Landesverteidigung oder Strafverfolgung ausgeübt werden sowie Einrichtungen des Universitäts-, Hochschul- und Schulwesens, Einrichtungen der Gerichtsbarkeit, Einrichtungen der Gesetzgebung, einschließlich der Parlamentsdirektion sowie die Österreichische Nationalbank sowie Selbstverwaltungskörper wie die Kammern der freien Berufe auf Bundes- und Landesebene gelten nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen“*. Alternativ könnte eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen erfolgen.

2. Zur Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Unternehmen

Erwägungsgrund 35 der NIS-2-Richtlinie stellt klar, dass der Begriff des Rechenzentrumsdienstes nicht interne Rechenzentren, die sich im Besitz der betreffenden Einrichtung befinden und von der betreffenden Einrichtung für eigene Zwecke betrieben werden, umfassen soll. Interne Rechenzentren wären somit von der Anwendbarkeit der NIS-2-Richtlinie ausgenommen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde diese Einschränkung jedoch nicht berücksichtigt. Dies führt zu dem Ergebnis, dass das NISG 2024 idF des Begutachtungsentwurfes auch auf Konzern-IT-Dienstleister, deren Leistungen nicht am offenen Markt angeboten werden, sondern nur für interne Unternehmen und geschlossene Nutzerkreise erbracht werden, anzuwenden wäre.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, den Gesetzestext so anzupassen, dass sich die Aussage des Erwägungsgrundes 35 im Gesetzestext widerspiegelt. Dies wäre durch eine Ausnahme der internen Rechenzentren bzw. Rechenzentren mit geschlossenen Nutzerkreisen von der Anwendbarkeit des NISG 2024 bzw. zumindest eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zum NISG 2024 zu erreichen.

Erwägungsgrund 16 der NIS-2-Richtlinie eröffnet zudem dem Österreichischen Gesetzgeber die Möglichkeit, bei der Anwendung von Artikel 6 Abs 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG den Grad der Unabhängigkeit einer Einrichtung gegenüber ihren Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wurde in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht genutzt.

Dies führt zu dem unverhältnismäßigen Ergebnis, dass Kleinst- oder Kleinunternehmer, die eine zu andere Konzerngesellschaft abgetrennte IT-Infrastruktur haben oder sonst faktisch unabhängig in Bezug auf ihre Systeme agieren, unter die Anwendbarkeit des NISG 2024 fallen könnten, wenn sie in einem Konzernverbund eingebettet sind oder entsprechende Partnerunternehmen haben.

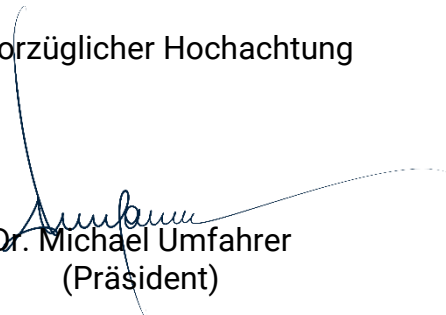
Es wird daher angeregt von der in Erwägungsgrund 16 angeführten Möglichkeit, Gebrauch zu machen und diese Ausnahme richtlinienkonform in das Gesetz aufzunehmen.

3. Zu den Bestimmungen betreffend Einsichts- und Kontrollrechte

Der Umfang der in § 38 NISG 2024 idF des Begutachtungsentwurfs definierten Einsichts- bzw. Kontrollrechte der Cybersicherheitsbehörde ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nicht ausreichend klar definiert. Dies ist als kritisch anzusehen, da die Ausübung der Einsichts- bzw. Kontrollrechte zu einer potentiellen Gefahr der Verletzung der notariellen Verschwiegenheit gem. § 37 NO bzw. anderer beruflicher Verschwiegenheitspflichten führen könnte. Sollte eine Kontrolle z.B. bei einem IT-Dienstleister eines Notars/einer Notarin, der in den Anwendungsbereich des NISG 2024 fällt, durchgeführt werden, muss jedenfalls gewährleistet sein, dass die notarielle Verschwiegenheit nicht verletzt wird.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre der Gesetzestext daher insoweit anzupassen, als dass der Umfang der Einsichts- bzw. Kontrollrechte klar definiert wird und sichergestellt ist, dass Daten, der notariellen Verschwiegenheit oder anderer beruflicher Verschwiegenheitspflichten unterliegen, von den Einsichts- und Kontrollrechten nicht berührt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)